



Wegleitung für die Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KIG¹

1. Gegenstand und Selbsthilfemassnahmen

1.1. Gegenstand

Diese Wegleitung führt die gesetzlichen Bestimmungen² betreffend die Erfordernisse und das Verfahren zur Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 KIG sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen (BFK) und den betroffenen Konsumentenorganisationen näher aus.

1.2. Selbsthilfemassnahmen

Die Konsumentenorganisationen ergreifen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Sie verfolgen eine angemessene Geschäftspolitik. Sie fördern die Koordination und die Zusammenarbeit untereinander.

2. Verfahren für die Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen

2.1. Grundsätze

Die Finanzhilfe wird auf Gesuch hin gewährt und wird wie folgt berechnet:

Das BFK berechnet einerseits auf der Basis des Voranschlags für das laufende Jahr einen Verteilungsschlüssel als Budgetwert für das Folgejahr.

Das BFK berechnet andererseits auf der Basis der konsolidierten Kostenstellen des Vorjahres den variablen Beitrag für das laufende Jahr.

Die Finanzhilfe wird in zwei Tranchen ausgezahlt.

2.2. Verfahren

2.2.1. Gesuch

Die Konsumentenorganisationen verwenden das vom BFK auf seiner Website zur Verfügung gestellte Formular (siehe Beilage 1), um ihr Gesuch für Finanzhilfe gemäss Artikel 11 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen (SR 944.05) einzureichen. Das Gesuch enthält die notwendigen Elemente, welche es dem BFK erlauben, seine Koordinationsfunktion gemäss Artikel 11 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen auszuüben.

Das Gesuch betrifft den Sockelbeitrag für das Folgejahr und den variablen Beitrag der Finanzhilfen für das laufende Jahr.

Die Konsumentenorganisationen füllen das Formular vollständig aus und reichen dieses mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres beim BFK ein.

¹ Diese Wegleitung ersetzt die Richtlinien für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen gemäss dem Konsumenteninformationsgesetz (KIG) vom 14. September 1995.

² Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG), SR 944.0; Verordnung vom 1. April 1992 über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen, SR 944.05

Mit dem Gesuch auf Finanzhilfe sind dem BFK die folgenden Buchhaltungsunterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung der Konsumentenorganisation (Erfolgsrechnung und Bilanz).
- Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten im Format Excel. Die entsprechende Vorlage ist beim BFK zu beziehen.
- Voranschlag der Konsumentenorganisation für das laufende Jahr. Die Konsumentenorganisationen teilen dem BFK wichtige Änderungen im Voranschlag gegenüber der Betriebsrechnung und deren allfällige Auswirkungen auf die Kostenstellen mit.
- Kontenplan mit Kostenstellen.

Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sind möglicherweise noch nicht alle im Gesuch verlangten Angaben zu den geplanten Aktivitäten bekannt. Damit das BFK seine Koordinationsfunktion wahrnehmen kann, können die Konsumentenorganisationen fehlende Angaben dem BFK später nachliefern. Die entsprechenden Angaben sind jedoch vor dem Beginn der entsprechenden Aktivität schriftlich (z.B. via E-Mail) beim BFK einzureichen.

Sucht eine Konsumentenorganisation aufgrund verschiedener Erlasse für dieselbe Aktivität bei einer anderen Bundesstelle um Finanzhilfen nach, muss sie dies dem BFK mitteilen. Unterlässt sie dies, kann das BFK gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) unzulässige Finanzhilfen zurückverlangen.

2.2.2. Bewertung und Besprechung

Das BFK bewertet die eingegangenen Gesuche und bespricht die Resultate anschliessend mit den Konsumentenorganisationen.

2.2.3. Mitteilung des Verteilschlüssels als Budgetwert

Das BFK kommuniziert den Konsumentenorganisationen den Verteilschlüssel als Budgetwert für das Folgejahr innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem 30. April.

2.2.4. Verfügung

Das BFK verfügt den Sockelbeitrag für das folgende Jahr sowie den variablen Beitrag für das laufende Jahr innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem 30. April. Das BFK präzisiert in der Verfügung, dass der Sockelbeitrag einen Höchstbetrag darstellt und unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die eidgenössischen Räte ausbezahlt wird. Die Verfügung hält zudem fest, dass dieser Sockelbeitrag erst im ersten Quartal des Folgejahres und als Vorauszahlung ausbezahlt wird.

Den Sockelbeitrag für die Finanzhilfe 2016 wird das BFK bis Ende Dezember 2015 verfügen.

2.2.5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen.

a) Auszahlung der ersten Tranche

Eine erste Tranche im Umfang des Sockelbeitrags gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen erfolgt als Vorauszahlung im ersten Quartal.

b) Auszahlung der zweiten Tranche

Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung.

3. Festlegung der anrechenbaren Kosten

3.1. Grundsätze

Die Grundlage zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach den Vorgaben von Artikel 3 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen bilden die Kostenstellenpläne der Konsumentenorganisationen.

Das BFK kann die Kostenstellen in die folgenden Kategorien unterteilen:

- Kostenstellen, welche ausschliesslich anrechenbare Kosten enthalten;
- Kostenstellen, welche zum Teil anrechenbare Kosten enthalten;
- Kostenstellen, die Kosten enthalten, welche sich nicht eindeutig einer KIG-relevanten Aktivität zuordnen lassen;
- Kostenstellen, welche keine anrechenbaren Kosten enthalten.

3.2. Kostenstellen, welche ausschliesslich anrechenbare Kosten enthalten

Kostenstellen, welche sich vollständig KIG-relevanten Tätigkeiten zuweisen lassen, sind zu 100 % anrechenbar. Dies können z.B. Kostenstellen sein, welche die Produktion von Ratgebern, etc. umfassen.

3.3. Kostenstellen, welche zum Teil anrechenbare Kosten enthalten

Teilweise als anrechenbar anerkannt werden:

- a) Kostenstellen, die Kosten enthalten, welche sich nicht eindeutig einer KIG-relevanten Aktivität zuordnen lassen
- b) Kostenstellen, welche anrechenbare sowie nichtanrechenbare Kosten enthalten.

3.4. Kostenstellen, die Kosten enthalten, welche sich nicht eindeutig einer KIG-relevanten Aktivität zuordnen lassen

Insbesondere Personalkosten und Infrastrukturkosten können oft nicht konkreten KIG-relevanten Tätigkeiten zugewiesen werden, da die Konsumentenorganisationen die Arbeitszeit nicht in Bezug auf die Aktivitäten erfassen. Das BFK legt daher für die Personalkosten eine einheitliche Pauschale für alle Konsumentenorganisationen fest.

Bei der Festlegung der Pauschalen orientiert sich das BFK am KIG-relevanten Anteil der Personalkosten der Konsumentenorganisationen. Dieser berechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der KIG-relevanten Tätigkeiten der Mitarbeiter jeder Konsumentenorganisation am gesamten Beschäftigungsgrad der jeweiligen Konsumentenorganisation. Die Summe der KIG-relevanten Tätigkeiten der Mitarbeiter basiert auf einer Selbsteinschätzung der Konsumentenorganisationen, wieviel Zeit jeder Mitarbeiter der Konsumentenorganisationen in KIG-relevante Aktivitäten investiert. Das BFK kann die Angaben der Konsumentenorganisationen überprüfen (z.B. durch Einsicht in Zeiterfassungen oder Stellenbeschreibungen).

Da die Infrastrukturkosten eng an die KIG-relevanten Tätigkeiten der Mitarbeiter gebunden sind, gilt die Pauschale für Personalkosten auch bei Kostenstellen zur Infrastruktur.

3.5. Kostenstellen, welche anrechenbare sowie nichtanrechenbare Kosten enthalten

Die Konsumentenorganisationen weisen dem BFK den Teil der Kosten aus, welcher explizit für KIG-relevante Tätigkeiten angefallen ist. Dieser Anteil gilt als anrechenbar. Die restlichen Kosten sind nicht anrechenbar.

3.6. Kostenstellen, welche keine anrechenbaren Kosten enthalten

Kostenstellen, welche ausschliesslich Kosten enthalten, die sich nicht KIG-relevanten Tätigkeiten zuweisen lassen, sind nicht anrechenbar.

3.7. Mehrfache Bundessubventionen

Erfüllt eine Tätigkeit die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen und erbringen mehrere Behörden Finanzhilfen für eine gleiche Tätigkeit, so müssen die Anforderungen von Artikel 12 SuG berücksichtigt werden.

3.8. Änderungen in der Rechnungslegung der Konsumentenorganisationen

Änderungen in der Rechnungslegung, insbesondere bei den Kostenstellen, sind dem BFK rechtzeitig und unaufgefordert zu kommunizieren. Gemeinsam mit dem BFK diskutieren die Konsumentenorganisationen anschliessend die Auswirkungen auf die Festlegung der anrechenbaren Kosten. Das BFK entscheidet im Anschluss über die Einteilung der Kostenstellen gemäss Kapitel 3.1.

4. Überprüfung der anrechenbaren Kosten und der Kostenstellen

4.1. Überprüfung der anrechenbaren Kosten

Das BFK sorgt dafür, dass die berücksichtigten anrechenbaren Kosten den effektiven Kosten entsprechen.

4.2. Überprüfung der Kostenstellen

Alle 5 Jahre überprüft das BFK gemeinsam mit den Konsumentenorganisationen:

- a) Ob die Zuweisung ihrer Kostenstellen zu den anrechenbaren und nichtanrechenbaren Kosten noch zeitgemäss ist. Das BFK definiert mit jeder Konsumentenorganisation, welche Kostenstellen aufwandseitig als anrechenbare Kosten anerkannt werden und welche nicht. Es definiert zudem mit jeder Konsumentenorganisation, welche Kostenstelle welchen KIG-relevanten Kosten zugewiesen werden kann.
- b) Ob die Pauschale für Personal- und Infrastrukturkosten noch zeitgemäss ist.

5. Rechnungslegung

5.1. Erfolgsrechnung

Gesuchstellende Konsumentenorganisationen stellen die Erfolgsrechnung im Gesamtkostenverfahren auf.

5.2. Rechnungslegungsstandard

Konsumentenorganisationen, welche SWISS GAAP FER 21 nicht umfassend anwenden können oder wollen, erstellen die Jahresrechnung nach den folgenden Grundsätzen:

5.2.1. Bestandteile

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Betriebs-/Erfolgsrechnung und Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

5.2.2. Grundsätze

Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen.

Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und Berichterstattung für die Jahres-Rechnung einer klassischen Organisation sind:

- Vollständigkeit
- Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
- Vorsicht
- Fortführung der Tätigkeit
- Stetigkeit in Darstellung und Bewertung
- Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot)

Abweichungen vom Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit, der Stetigkeit der Darstellung und Bewertung und vom Bruttoprinzip sind in begründeten Fällen zulässig. Sie sind im Anhang darzulegen.

5.2.3. Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage

Aus der Jahresrechnung muss die tatsächliche finanzielle Lage der Organisation hervorgehen.

5.2.4. Gliederung

Die Jahresrechnung ist nach anerkannten Grundsätzen zu gliedern. Bezüglich der Gliederung des Anhangs cf. Kap. 5.2.6.

Zweckgebundene und freie Fonds sind in Bilanz und Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

5.2.5. Konsolidierung

Sofern eine Organisation über andere Organisationen einen beherrschenden Einfluss ausübt, sollten diese konsolidiert werden.

5.2.6. Beispiel für einen Anhang zur Jahresrechnung

- Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Organisation (z.B. Zweck, Organisation)
- Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung
- Bewertungsgrundsätze
- Erläuterungen der Positionen der Bilanz
 - Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeinwesen
 - Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen, Organisationen, Institutionen
 - Zusammensetzung der Wertschriften
 - Veränderung der Rückstellungen mit Angabe des Zweckes (Anfangsbestand plus Zugang minus Abgang gleich Endbestand)
 - Angabe zur Bestimmung und Veränderung von zweckgebundenen Fonds (Anfangsbestand plus Zugang minus Abgang gleich Endbestand)
- Vollständige Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung nach einer der folgenden drei Varianten:
 1. Der Anhang legt *nur den Prozess* der Risikobeurteilung offen. Diese Beschreibung kann unterschiedlich detailliert erfolgen. Eine reine Vollzugsmeldung reicht jedoch nicht aus.
 2. Der Anhang legt *den Prozess* der Risikobeurteilung *und zusätzlich alle wesentlichen Risiken* offen, welche einen *direkten Einfluss* auf die vorliegende *Jahresrechnung* haben.
 3. Der Anhang legt *nebst dem Prozess alle wesentlichen Risiken* offen (d. h. auch jene ohne unmittelbaren Einfluss auf die vorliegende Jahresrechnung; also *auch operative und strategische Risiken*).
- Weitere aufgrund von Gesetzen offenzulegende Angaben (insbesondere Art. 663b OR)
- Erläuterungen der Positionen der Betriebsrechnung
 1. Aufwand
 - Leistungen gemäss Organisationszweck, inkl. Vergabekriterien (z.B. nur Erträge dürfen ausgeschüttet werden)
 - Verwaltungskosten und Honorare
 - Abschreibungsgrundsätze
 2. Ertrag
 - Subventionen und Beiträge (gegliedert nach Behörde, Betrag, gesetzlicher Grundlage)
 - Ausserordentliche Spenden und/oder Legate
- Angaben über Einsatz und Wirkung von derivaten Finanzinstrumenten
- Angaben zu Art und Umfang von unentgeltlichen Leistungen (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Transaktionen mit nahestehenden, rechtlich selbständigen Organisationen, Unternehmen, Personen und Projekten
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, sofern diese die Beurteilung der Lage der Organisation erheblich beeinflussen

Dieses Beispiel ist selbstverständlich nicht abschliessend. Je nach Sachlage ist der Anhang zu ergänzen bzw. kann gekürzt werden.

6. Buchhaltung

6.1. Erforderliche Buchhaltungsunterlagen

Gesuchstellende Konsumentenorganisationen erstellen die folgenden Unterlagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, und Anhang);
- Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten im Format Excel. Die entsprechende Vorlage ist beim BFK zu beziehen;
- Voranschlag der Konsumentenorganisation für das laufende Jahr. Die Konsumentenorganisationen teilen dem BFK wichtige Änderungen im Voranschlag gegenüber der Erfolgsrechnung und deren allfällige Auswirkungen auf die Kostenstellen mit.;
- Kontenplan mit Kostenstellen.

6.2. Buchhaltungsgrundsätze

6.2.1. Zeitliche und sachliche Abgrenzungen

- a) Zeitliche Abgrenzungen sind notwendig, sobald der verbuchte Zahlungsfluss nicht in derselben Rechnungsperiode erfolgt, in welcher auch die entsprechende Leistung erbracht worden ist. In der Regel fallen Kosten und Erträge zu verschiedenen Zeitpunkten an. Im Rahmen einer ordnungsmässigen Finanzbuchhaltung sind zeitliche Abgrenzungen in Form von transitorischen Aktiven und Passiven zwingend vorzunehmen. Diese beinhalten auch antizipatorische Posten (z.B. Berücksichtigung von zugesicherten, aber erst im folgenden Jahr ausbezahlten Subventionen (transitorischen Aktiven)).

Die Abgrenzung zwischen den Geschäftsjahren erfolgt, indem einzelne Geschäftsfälle dem betroffenen Geschäftsjahr zugeordnet werden.

- b) Sachliche Abgrenzungen sind erforderlich, wenn beispielsweise stille Reserven gebildet oder aufgelöst werden. In diesen Fällen entspricht der verbuchte Aufwand nicht dem in die Kosten- und Leistungsrechnung aufzunehmenden tatsächlichen, objektiven Wertverzehr: der Aufwand muss korrigiert werden. Weitere Beispiele sind: Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

6.2.2. Bewertungsvorschriften

- a) Bei ihrer Ersterfassung sind die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- b) *Abschreibungen und Wertberichtigungen* müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden.
- c) Die *Wertschriften mit Kurswert* werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet.
- d) *Rückstellungen*: Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:
- regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
 - Restrukturierungen;

Nicht mehr begründete Rückstellungen sind aufzulösen.

6.2.3. Eigenmittel

Eigenmittel umfassen das Eigenkapital sowie die freien und die zweckgebundenen Reserven.

6.2.4. Einnahmen

Summe aller Einnahmen, einschliesslich Subventionen jeder Art, Zinsen, und verschiedene Einnahmen (Honorare, Leistungen für Dritte, etc.).

6.3. Revision

Gesuchstellende Konsumentenorganisationen führen eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 729 ff. OR durch.

7 Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Anhang

Formular: Gesuch für Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KIG für die Jahre 201X und 201Y

*Das vorliegende Formular dient als Gesuch für Finanzhilfen, welche den Konsumentenorganisationen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 KIG gewährt werden können. Mit dem vorliegenden Formular ersuchen die Konsumentenorganisationen um den Sockelbeitrag für das Jahr 201Y und den variablen Beitrag für das Jahr 201X.
Dieses Formular ist dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen (BFK) bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres zu retournieren.*

1. Angaben zur beantragenden Konsumentenorganisation:

Konsumentenorganisation:
Ansprechperson:
Telefon:
E-Mail:
Angaben zur Erreichbarkeit:

2. Für welche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 5 KIG beantragen Sie Finanzhilfe?

Geben Sie an, welche Aktivitäten Sie planen. Klicken Sie dafür in der zweiten Spalte auf das entsprechende Feld. Wenn die vorgegebene Anzahl Felder nicht ausreicht, ergänzen Sie die Tabelle bitte:

Nr.	Aktivität gemäss Art. 5 KIG	Beschreiben Sie bitte die Aktivität. (z.B.: Welche Produkte werden im Hinblick auf welche Eigenschaften getestet? In welcher Form und zu welchem Thema wird Konsumenteninformation erstellt?)	Alleine oder mit Partnern (z.B. mit einer oder mehreren anderen Konsumentenorganisationen, im Rahmen von ICRT, etc.). Bitte präzisieren Sie allfällige Partner.	Finanzhilfe von anderen Bundesstellen (Bitte geben Sie an, ob Sie bei anderen Bundesstellen um Finanzhilfen nachgeschaut haben. Falls ja, geben Sie bitte die zuständige Bundesstelle, wenn möglich mit einer Kontaktperson an)
1	Wählen Sie ein Element aus.			
2	Wählen Sie ein Element aus.			
3	Wählen Sie ein Element aus.			
4	Wählen Sie ein Element aus.			
5	Wählen Sie ein Element aus.			
6	Wählen Sie ein Element aus.			
7	Wählen Sie ein Element aus.			
8	Wählen Sie ein Element aus.			
9	Wählen Sie ein Element aus.			
10	Wählen			

	Sie ein Element aus.			
11	Wählen Sie ein Element aus.			
12	Wählen Sie ein Element aus.			

3. Erforderliche Unterlagen

Bitte legen Sie Ihrem Gesuch die folgenden Unterlagen bei:

- Jahresrechnung 201X (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten im Format Excel. Die entsprechende Vorlage ist beim BFK zu beziehen.
- Voranschlag der Konsumentenorganisation für das laufende Jahr. Die Konsumentenorganisationen teilen dem BFK wichtige Änderungen im Voranschlag gegenüber der Erfolgsrechnung und deren allfällige Auswirkungen auf die Kostenstellen mit.
- Kontenplan mit Kostenstellen

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Ort, Datum:

Unterschrift: _____